

FAQs zur institutionellen Weiterbildung in der Erziehungs- und Familienberatung

Gemeinsame Information der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) und der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke)

27.06.2024

Zielsetzung bei der Entwicklung der FAQs:

Psychotherapeutische Kompetenz ist für die Erziehungsberatung konstitutiv. Zu den Fachrichtungen des multidisziplinären Teams gehören die Psychologie, Soziale Arbeit, Pädagogik und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Bewährt hat sich daneben die Erwachsenen-Psychotherapie. Psychotherapeutische Interventionen in der Erziehungsberatung zielen darauf ab, das Wohl des Kindes zu fördern und die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu stärken (siehe gemeinsame Stellungnahme von BPTK und bke aus dem Jahr 2008¹ und die Veröffentlichung QS EB der bke²). Die Reform der Qualifizierung von Psychotherapeut*innen bietet in den Erziehungs- und Familienberatungen die Möglichkeit, Psychotherapeut*innen im Rahmen einer Weiterbildung für ihre Aufgaben im multiprofessionellen Team zu qualifizieren.

Grundlage der FAQs sind die Regelungen der Muster-Weiterbildungsordnung für Psychotherapeuten*innen mit ihren strukturellen Rahmenbedingungen und Weiterbildungsinhalten. Sie sollen Interessierten aus der Erziehungsberatung, die eine Umsetzung der psychotherapeutischen Weiterbildung beabsichtigen, eine erste Orientierung geben. Sie beschränken sich deshalb auf prioritäre Fragen. Daraus können sich weitergehende Fragen ergeben, die in der Konkretisierung im direkten Kontakt mit den Landespsychotherapeutenkammern zu beantworten sind.

Die FAQs sind adressatengerecht formuliert und weichen daher an einigen Stellen von der Terminologie der Weiterbildungsordnung ab. Es wurde bei den FAQs eine Korngröße gewählt, die den Landeskammern und Institutionen Spielräume bei der Umsetzung lässt.

¹ https://api.bptk.de/uploads/20080820_stn_bke_bptk_e0adb6f800.pdf

² https://www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/bke-1645023762_gseb.pdf

FAQs	
Frage	Antwort
1. Weiterbildungsstätte	
<p>Welche Voraussetzungen muss eine Einrichtung erfüllen, um als Weiterbildungsstätte anerkannt zu werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sie bietet einen hauptberuflichen Arbeitsplatz mit angemessener Vergütung für ein*e Psychotherapeut*in für den Erwerb spezifischer beruflicher Kompetenz an. • Der Beschäftigungsumfang eines*einer PtW beträgt mind. 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung. • Für die Anerkennung der Berufstätigkeit als Weiterbildung in der Beratungsstelle ermöglicht die Einrichtung den erforderlichen Kompetenzerwerb, die theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung³. • In der Einrichtung werden Klient*innen beraten, die aufgrund ihrer Problematik psychotherapeutische Interventionen und Methoden benötigen, wodurch sich die Weiterbildungsteilnehmenden mit den typischen Beratungs-, Betreuungs- und ggf. Behandlungsanlässen ausreichend vertraut machen können. • Sie hält Personal und Ausstattung für die Durchführung psychotherapeutischer Interventionen und Methoden vor. • Es gibt eine*n Psychotherapeut*in als Weiterbildungsbefugte*, die in der Institution in Bezug auf die Weiterbildung gegenüber den Weiterbildungsteilnehmer*innen weisungsbefugt ist. Diese Aufgabe ist Bestandteil der Regeltätigkeit von Weiterbildungsbefugten.
<p>Muss die Institution die Qualifikation für ein Psychotherapieverfahren anbieten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nein, sie kann die Qualifikation für verfahrensspezifische und verfahrensübergreifende Kompetenzen anbieten. Allerdings können die verfahrensübergreifenden Kompetenzen nicht für den Erwerb verfahrensspezifischer Kompetenzen angerechnet werden. • Die Weiterbildungsstätte kann darüber hinaus die Zulassung für die Qualifizierung in einem Psychotherapieverfahren erhalten, wenn der*die Weiterbildungsbefugte* hierfür ausreichend Expertise hat.

³ Eine Arbeitsgruppe der BPTK erarbeitet Vorschläge für eine Operationalisierung von „Selbsterfahrung“ in Weiterbildungen im institutionellen Bereich.

<p>Können Erziehungsberatungsstellen Weiterbildungen nur im Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche anbieten oder auch für das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Erziehungsberatungsstelle kann sowohl im Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche als auch im Gebiet Psychotherapie für Erwachsene eine Weiterbildung absolviert werden. Grundsätzlich können 12 Monate in einem anderen Gebiet als dem für die spätere Gebietsbezeichnung gewählten absolviert werden.
<p>Muss eine Weiterbildungsstätte regelmäßig Weiterbildungsteilnehmer*innen weiterbilden oder kann sie auch „aussetzen“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterbildungsstätte kann regelmäßig neu entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt sie neue Weiterbildungsteilnehmer*innen für welche Dauer annimmt, es kann also auch pausiert werden.
<p>Kann die Weiterbildungszeit verlängert werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nein, die auf die Mindestdauer von 5 Jahren anrechenbare Weiterbildungsdauer aus dem institutionellen Bereich ist auf 1 Jahr begrenzt. • Wenn Weiterbildungsteilnehmer*innen in Teilzeit (im institutionellen und stationären Bereich mindestens im Umfang der Hälfte einer Vollzeitstelle) tätig sind, verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend. • Das Beschäftigungsverhältnis kann über die Weiterbildungszeit hinausgehen.
2. Weiterbildungsbefugte	
<p>Wie viel zeitlicher Aufwand für die Tätigkeit der Weiterbildungsbefugten muss pro Weiterbildungsteilnehmer*in berechnet werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Aufgabe muss Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden. Der konkrete Umfang hängt von den Tätigkeiten in der Institution und den individuellen Voraussetzungen der Weiterbildungsteilnehmer*innen ab.

<p>Welche Voraussetzungen müssen Weiterbildungsbeaufugte erfüllen? Welche Qualifikation benötigen Weiterbildungsbeaufugte?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder Fachpsychotherapeut*in verfügen über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung, davon mind. 2 Jahre in der Jugendhilfe (fachliche Eignung). • Die Weiterbildungsbeaufugten sind von der Psychotherapeutenkammer zuzulassen bzw. zu ermächtigen.
<p>Müssen Weiterbildungsbeaufugte persönlich und in derselben Einrichtung tätig sein wie die Weiterbildungsteilnehmer*innen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ja.
<p>Können Weiterbildungsbeaufugte für mehrere Einrichtungen zuständig sein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ja.
<p>In welcher Form ist die Weiterbildung zu dokumentieren? Wie lange sind die Aufzeichnungen aufzubewahren?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterbildungsdokumentation erfolgt in einem Logbuch und wird mindestens bis zur Anerkennung der Weiterbildung aufbewahrt. • Darüber hinaus sind von den Weiterbildungsteilnehmer*innen Falldokumentationen zu erstellen.
<p>3. Psychotherapeut*in in Weiterbildung</p>	
<p>Wie viele Stunden stehen Weiterbildungsteilnehmer*innen, Arbeitgeber*innen/Institutionen zur Verfügung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterbildungsteilnehmer*innen stehen mindestens im Umfang einer halben Vollzeitstelle einschließlich der Stunden für Theorie, Selbsterfahrung und Supervision zur Verfügung. Geringere Stellenumfänge können nicht auf eine Weiterbildung angerechnet werden. • Bei einer zugrunde gelegten gleichmäßigen Verteilung über die gesamte Weiterbildung ist in Vollzeit von ca. 2 Stunden Theorie, 2 Stunden Supervision und 1 Stunde Selbsterfahrung pro Woche auszugehen (in Teilzeit entsprechend weniger).

<p>Wie selbständig können Weiterbildungsteilnehmer*innen arbeiten? Welche Aufgaben können Weiterbildungsteilnehmer*innen in Erziehungsberatungsstellen selbstverantwortlich übernehmen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterbildungsteilnehmer*innen sind aufgrund des abgeschlossenen Studiums und der Approbation Fachmitarbeiter*innen und als solche einsetzbar. • Die konkrete Entscheidung über Fallzuständigkeiten oder Einsatzgebiete treffen die Einrichtungsleitung und die*der Weiterbildungsbeauftragte.
<p>Zu welchem Zeitpunkt der Weiterbildung, also mit welchen Kompetenzen/Erfahrungen kommen die Weiterbildungsteilnehmer*innen in die Institution?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das ist nicht festgelegt.
4. Weiterbildungsinhalte	
<p>Welches sind zwingende Kompetenzen, die Weiterbildungsteilnehmer*innen in einer Erziehungsberatung erlernen können?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Folgende Kompetenzen sind durch die Weiterbildungsordnung für alle Weiterbildungsteilnehmer*innen vorgeschrieben und können ganz oder teilweise auch im Rahmen einer Weiterbildung in der Erziehungsberatung erworben oder erweitert werden: <p><i>Vertiefte Fachkenntnisse⁴ im Wortlaut der Muster-Weiterbildungsordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen übergreifender psychosozialer Versorgungssysteme wie z. B. Frühe Hilfen (Ü) - Kenntnisse der Hilfe- und Versorgungssysteme im Gebiet (E, KJ) - Indikationen für psychosoziale Hilfen (KJ, E) - Spezielle Versorgungsformen im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Schule (KJ, E)

⁴ Ü = Fachgebietsübergreifende Kompetenzen für alle Weiterbildungsteilnehmer*innen in allen Fachgebieten,
KJ = Kompetenzen mit spezifischen Inhalten für das Gebiet Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche,
E = Kompetenzen mit spezifischen Inhalten für das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene.

	<ul style="list-style-type: none"> - Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Berufsrecht und Berufsethik, rechtliche und ethische Aspekte von Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen (Ü) - Spezielle rechtliche und berufsethische Aspekte der Berufsausübung im Gebiet (E, KJ) - Einbezug von Bezugspersonen, Angehörigen und Lebenswelten sowie Dynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen (Ü) - Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie, Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen psychischer und psychosomatischer Erkrankungen sowie Wechselwirkungen zwischen psychischen Erkrankungen und kognitiven, sozialen und physischen Beeinträchtigungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter sowie bei jungen Erwachsenen im Transitionsalter (KJ) - Gesundheitsförderung und Prävention (KJ, E) - Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte (Ü) - Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden (Ü)-Erkennen von und Umgang mit Gewalt unter Erwachsenen, insbesondere häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen (Ü) - Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement unter besonderer Berücksichtigung berufs- und sozialrechtlicher Vorgaben (Ü) - Multiprofessionelle Zusammenarbeit einschließlich Leitungs-, Vertretungs- oder Koordinationsaufgaben (Ü) - Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes (KJ, E) - Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, -methoden und -techniken (KJ, E) - Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie (KJ, E) - Wissen um die Auswirkungen des Klimawandels auf die soziale und gesundheitliche Situation, insbesondere auf die psychische Gesundheit (Ü) - Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen (KJ, E)
--	--

Handlungskompetenzen im Wortlaut der Muster-Weiterbildungsordnung:

- Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung (KJ, E)
- Schnittstellenkompetenz für psychotherapeutische Tätigkeiten in vernetzten Strukturen unterschiedlicher Hilfesysteme, insbesondere mit Beteiligung der Jugendhilfe und einschließlich des Bildungswesens (KJ)
- Umsetzung rechtlicher und ethischer Anforderungen im therapeutischen Handeln, z. B. Prinzipien der Abstinenz, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen und reflektierter Umgang mit konflikthaften ethischen Situationen in der therapeutischen Beziehung (Ü)
- Beratung unter Einbezug von Bezugspersonen und Personen und Institutionen in den relevanten Lebenswelten (KJ)
- Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung (E)
- Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen (E)
- Gefahreinschätzung, Prävention und Intervention bei körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in der Häuslichkeit und in sozialen Systemen (KJ)
- Aufbau und Gestaltung einer therapeutischen Beziehung in unterschiedlichen Settings unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte (Ü)
- Angehörigenarbeit und triadische Arbeit (KJ, E)
- Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen (KJ)
- Anwendung der Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien (Ü)
- Multiprofessionelle Zusammenarbeit einschließlich Leitungs-, Vertretungs- oder Koordinationsaufgaben
- Erstellen von Gutachten (KJ, E) und Stellungnahmen
- Beurteilung fehlender Beschulbarkeit (KJ)

	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeut*innen zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen (KJ, E) <p>[Verbindlich sind die Formulierungen in den WBOen der Landespsychotherapeutenkammern. Ggf. sind Abweichungen von der MWBO möglich]</p>
<p>Was sind verpflichtende Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteile (Umfang und Inhalt)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Theorie:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt sind am Ende der Weiterbildung in den drei Versorgungsbereichen zusammen über die 5 Jahre (mindestens 2 Jahre ambulant, mindestens 2 Jahre stationär und ggf. 1 Jahr in der Erziehungsberatungsstelle) 500 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) nachzuweisen. - Jede Weiterbildungsstätte muss die Theorie anbieten, die notwendig ist, damit Weiterbildungsteilnehmer*innen die erforderlichen Tätigkeiten in der Beratungsstelle ausüben können. - Ein Mindestumfang ist in der MWBO für die institutionelle Weiterbildung nicht geregelt. • <i>Supervision:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Mindestumfang ist in der MWBO für die institutionelle Weiterbildung nicht geregelt. • <i>Selbsterfahrung:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Selbsterfahrung soll die gesamte Weiterbildung begleiten. - Ein Mindestumfang ist in der MWBO für die institutionelle Weiterbildung nicht geregelt.
<p>Wie müssen theoretische Inhalte sichergestellt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterbildungsstätte vermittelt theoretische Inhalte als eigene Angebote oder/und per Kooperationsvereinbarung (z. B. durch Weiterbildungsinstitute).
<p>Wie wird die Selbsterfahrung geleistet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zu Art und Umfang der Selbsterfahrung in der Erziehungsberatungsstelle gibt es keine Vorgaben außer, dass die Weiterbildungsteilnehmer*innen in keinem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Selbsterfahrungsleiter*innen stehen dürfen.

5. Finanzierung	
Welche Kosten fallen für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte und Weiterbildungsbefugte*r an?	<ul style="list-style-type: none"> Die Kosten sind den Gebührenordnungen der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer zu entnehmen (Antrag als Weiterbildungsstätte und -befugte und ggf. als Supervisor*in, Selbsterfahrungsleiter*in).
Welche Kosten entstehen für die Erziehungsberatungsstellen als Weiterbildungsstätte?	<ul style="list-style-type: none"> Es entstehen Kosten durch Gehälter/Honorare, Praxisanleitung, Räume und technische Ausstattung und ggf. auch durch Kooperationen für ein externes Angebot von Supervision, Selbsterfahrung und Theorie.
Wie sind Weiterbildungsteilnehmer*innen zu vergüten?	<ul style="list-style-type: none"> Die Weiterbildungsteilnehmer*innen sind angemessen zur vergüten. In den Tarifverträgen gibt es zur Eingruppierung von Weiterbildungsteilnehmer*innen noch keine Regelung.
Können Leistungen von Weiterbildungsteilnehmer*innen mit der Krankenkasse abgerechnet werden?	<ul style="list-style-type: none"> Nein.
Gibt es Zuschüsse (Drittmittel) zur Finanzierung der Weiterbildung im institutionellen Bereich?	<ul style="list-style-type: none"> Die Finanzierung muss derzeit aus dem mit der* Leistungsträger*in der Einrichtung zu verhandelnden Budget sichergestellt werden.
6. Multiprofessionelles Team	
Können andere Berufsgruppen bzw. nicht-approbierte Psycholog*innen in die Durchführung der Weiterbildung einbezogen werden?	<ul style="list-style-type: none"> Multiprofessionelles Arbeiten ist ein Wesensmerkmal der institutionellen Weiterbildung, unter anderem durch <ul style="list-style-type: none"> Fallbesprechungen und fallübergreifenden Austausch im multiprofessionellen Team; Berücksichtigung der diversen Qualifikationen und die damit einhergehenden Kompetenzen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Theorievermittlung setzt keine Approbation der Lehrenden voraus.
7. Kooperationen und Verbände	
Wie können Kooperationen aussehen? Wer zahlt?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erziehungsberatungsstelle kann mit Einzelpersonen, anderen Weiterbildungsstätten oder Weiterbildungsinstituten kooperieren. Dazu sind individuelle Kooperationsverträge zu schließen. Die Kooperationsleistungen sind von der Weiterbildungsstätte zu finanzieren. • Eine Weiterbildungsstätte kann, muss aber nicht zwingend mit weiteren Institutionen kooperieren.
Wie können Weiterbildungsverbände gebildet werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterbildungsstätten können durch vertragliche Gestaltung mit anderen Weiterbildungsstätten, auch aus der ambulanten oder stationären Weiterbildung, Verbände bilden.
8. Rolle der Psychotherapeutenkammern	
Wer erteilt die Weiterbildungsberechtigung? Welche Unterlagen muss man einreichen?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterbildungsberechtigung und -befugnisse erteilen die Landespsychotherapeutenkammern auf Grundlage der von ihnen erlassenen Weiterbildungsordnungen nach Prüfung eines entsprechenden Antrags. • Die Antragsunterlagen sind spezifisch je Landeskammer.
Gibt es zum Abschluss der Weiterbildung eine Prüfung?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kammern prüfen, ob alle Weiterbildungsinhalte absolviert wurden (Logbuch), dann erfolgt eine mündliche Prüfung der Weiterbildungsteilnehmer*innen durch die Prüfungskommission der Landeskammer.
Beraten die Kammern bei der Antragstellung?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Landeskammern beraten bei der Antragstellung. Die erste Anlaufstelle ist in der Regel die Geschäftsstelle (siehe Homepages).
Gibt es Broschüren, Anleitungen, Leitfäden der Kammern zur Weiterbildung?	<ul style="list-style-type: none"> • Jede Landeskammer entscheidet über die Form der Information (Rubriken der Homepages, FAQ etc.).